

RS OGH 1974/6/26 1Ob110/74, 8Ob70/75, 8Ob532/76, 1Ob805/76, 1Ob613/81, 5Ob576/82, 3Ob544/86, 1Ob650/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1974

Norm

ABGB §156 Ca

ABGB §158 Abs1 idF FamErbRÄG 2004

ABGB §164 Abs1 Z3 litb idF FamErbRÄG 2004

Rechtssatz

Die Kenntnis von Umständen, die für die Unehelichkeit eines Kindes sprechen, ist nicht schon anzunehmen, wenn dem Ehemann nur einzelne Verdachtsumstände zur Kenntnis gekommen sind; die Umstände müssen vielmehr von so großer Beweiskraft sein, dass der Ehemann die Unehelichkeit des Kindes als höchst wahrscheinlich ansehen und erwarten kann, seiner Beweispflicht im Bestreitungsprozess nachkommen zu können. Das Wissen um derartige Verdachtsgründe muss den Mann veranlassen, sich binnen Jahresfrist über die Erhebung der Anfechtungsklage schlüssig zu werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 110/74

Entscheidungstext OGH 26.06.1974 1 Ob 110/74

- 8 Ob 70/75

Entscheidungstext OGH 09.04.1975 8 Ob 70/75

- 8 Ob 532/76

Entscheidungstext OGH 22.09.1976 8 Ob 532/76

nur: Die Kenntnis von Umständen, die für die Unehelichkeit eines Kindes sprechen, ist nicht schon anzunehmen, wenn dem Ehemann nur einzelne Verdachtsumstände zur Kenntnis gekommen sind; die Umstände müssen vielmehr von so großer Beweiskraft sein, dass der Ehemann die Unehelichkeit des Kindes als höchst wahrscheinlich ansehen und erwarten kann, seiner Beweispflicht im Bestreitungsprozess nachkommen zu können. (T1) Veröff: EFSlg 26689

- 1 Ob 805/76

Entscheidungstext OGH 19.01.1977 1 Ob 805/76

nur T1; Veröff: EFSlg 29111

- 1 Ob 613/81

Entscheidungstext OGH 01.07.1981 1 Ob 613/81

nur T1

- 5 Ob 576/82

Entscheidungstext OGH 18.05.1982 5 Ob 576/82

nur T1

- 3 Ob 544/86

Entscheidungstext OGH 15.10.1986 3 Ob 544/86

- 1 Ob 650/87

Entscheidungstext OGH 02.09.1987 1 Ob 650/87

nur T1

- 1 Ob 619/88

Entscheidungstext OGH 19.07.1988 1 Ob 619/88

nur T1

- 8 Ob 656/89

Entscheidungstext OGH 19.10.1989 8 Ob 656/89

nur T1; Beisatz: Dies kann aber dann nicht angenommen werden, wenn der Bestreitungskläger selbst in der Empfängniszeit mit seiner Gattin geschlechtlich verkehrte und nach Bekanntwerden auch anderweitigen geschlechtlichen Umganges seiner Gattin bloß Verdacht hegen konnte, nicht unbedingt er, sondern allenfalls auch ein anderer Mann käme als Erzeuger des Kindes in Betracht. (T2)

- 4 Ob 595/89

Entscheidungstext OGH 07.11.1989 4 Ob 595/89

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Nur die Kenntnis genügend beweiskräftiger, für die Unehelichkeit des Kindes sprechender Umstände setzt als die Bestreitungsfrist in Lauf. Als solche Umstände kommen beispielsweise der Reifegrad, erbbiologische und rassische Merkmale, Unmöglichkeit der Zeugung und dergleichen in Betracht. Wann dem Ehemann subjektive Bedenken gegen seine Vaterschaft gekommen sind, ist hingegen bedeutungslos. (T3) Veröff: RZ 1992/61 S 156 = ÖA 1990,51

- 1 Ob 501/90

Entscheidungstext OGH 21.02.1990 1 Ob 501/90

nur T1; Beis wie T3; Beis wie T2; Veröff: RZ 1990/84 S 202

- 6 Ob 501/90

Entscheidungstext OGH 22.02.1990 6 Ob 501/90

- 7 Ob 534/91

Entscheidungstext OGH 18.04.1991 7 Ob 534/91

nur: Die Umstände müssen vielmehr von so großer Beweiskraft sein, dass der Ehemann die Unehelichkeit des Kindes als höchst wahrscheinlich ansehen und erwarten kann, seiner Beweispflicht im Bestreitungsprozess nachkommen zu können. (T4); Beisatz: Eine absolute Gewissheit über die Unehelichkeit des Kindes ist für den Beginn des Laufes der Frist jedoch nicht erforderlich. (T5) Veröff: SZ 64/42 = EvBl 1991/132 S 594

- 2 Ob 571/91

Entscheidungstext OGH 27.11.1991 2 Ob 571/91

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3

- 3 Ob 72/01m

Entscheidungstext OGH 20.11.2001 3 Ob 72/01m

nur T1

- 3 Ob 313/05h

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 3 Ob 313/05h

nur T1; Beisatz: Dabei ist ein objektiver Maßstab anzulegen. (T6); Beisatz: Ob bei Würdigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls die geforderte hohe Wahrscheinlichkeit einer unehelichen Vaterschaft vorliegt, bildet - von im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifender Fehlbeurteilung abgesehen - keine erhebliche Rechtsfrage. (T7)

- 5 Ob 196/08x

Entscheidungstext OGH 23.09.2008 5 Ob 196/08x

nur T1; Beis wie T3; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Die Auffassung des Rekursgerichts, weder die Kenntnis vom Mehrverkehr noch die sowohl von der Mutter als auch vom Antragsgegner geäußerten Zweifel an der Vaterschaft seien als einzelne Verdachtsumstände ausreichend, die zweijährige Frist des § 158 Abs 1 ABGB in Gang zu setzen, hält sich im Rahmen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. (T8)

- 2 Ob 182/08s

Entscheidungstext OGH 04.09.2008 2 Ob 182/08s

Auch; nur T1; Beis wie T6; Beisatz: Es ist auf den Maßstab eines objektiv-verständig denkenden Mannes abzustellen. (T9)

- 7 Ob 85/08p

Entscheidungstext OGH 30.03.2009 7 Ob 85/08p

Auch

- 8 Ob 65/10g

Entscheidungstext OGH 04.11.2010 8 Ob 65/10g

Auch; Beis ähnlich wie T7; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Anfechtung eines Vaterschaftsanerkennnisses. (T10)

- 5 Ob 174/11s

Entscheidungstext OGH 14.09.2011 5 Ob 174/11s

Auch; nur T1; Beis auch wie T3

- 1 Ob 7/12d

Entscheidungstext OGH 23.03.2012 1 Ob 7/12d

Auch; nur T1; Vgl auch Beis wie T8; Beis wie T9; Beis wie T10

- 8 Ob 120/11x

Entscheidungstext OGH 26.07.2012 8 Ob 120/11x

nur T1; Beis wie T7

- 5 Ob 237/12g

Entscheidungstext OGH 14.02.2013 5 Ob 237/12g

Auch; Beis wie T6

- 6 Ob 63/16g

Entscheidungstext OGH 26.04.2016 6 Ob 63/16g

Auch; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Das Wissen des Antragstellers um die bloße Bekanntschaft der Mutter mit anderen Männern oder die Kenntnis eines allein verbrachten Urlaubs ohne weitere Hinweise reichen nicht aus, den Lauf der Frist des § 153 Abs 1 ABGB auszulösen. (T11)

- 6 Ob 208/16f

Entscheidungstext OGH 22.12.2016 6 Ob 208/16f

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Der bloße Umstand, dass ein Verkehr am ursprünglich angenommenen Datum nicht stattgefunden haben konnte, reicht nicht aus, dass die Nichtabstammung des Kindes als „höchst wahrscheinlich“ anzusehen gewesen wäre. (T12)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0048265

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at